



AL/SG:	SG 22 - Soziale Leistungen, Kommunale SGB II Leistungen
Aktenzeichen:	22-4011

Aichach, den 02.11.2022

Sitzungsvorlage

Drucksache:	22/004/2022	- öffentlich -
-------------	-------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Ausschuss für Soziales, Bildung und Schule	05.12.2022	
Kreisausschuss	05.12.2022	

Betreff:

Haushalt 2023;
Beratung der Haushaltsansätze für das Sachgebiet 22 -Soziale Leistungen- und das Jobcenter Wittelsbacher Land

Anlagen

SG 22; Haushaltsjahr 2023, Fachbereichsübersicht 0220
SG 22; Haushaltsjahr 2023, Fachbereichsübersicht 0221

Hinweis auf frühere Beratungen und Beschlüsse:

--

Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtkosten:
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung <input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt
2. Deckungsvorschlag:
3. Folgekosten:
<input type="checkbox"/> Personalkosten:
<input type="checkbox"/> Sach- und Unterhaltskosten:
<input type="checkbox"/> Finanzierungskosten:
<input type="checkbox"/> Sonstiges:

Sachverhalt:

1. Haushaltsansätze für Sozialhilfe (SGB XII) und kommunale Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Insgesamt werden für 2023 Ausgaben von 11.655.000 € und Einnahmen von 8.340.000 € erwartet. Daraus ergeben sich **Nettoausgaben von 3.315.000 €**.

Bei allen nachstehend erläuterten Leistungen handelt es sich um **Pflichtaufgaben**.

Sozialhilfe und Kommunale SGB II-Leistungen: -Ausgaben, Einnahmen, Nettoausgaben-	
I. Voraussichtliche Ausgaben	
Verwaltung	35.000 €
+ Sozialhilfe (örtlicher und überörtlicher Träger)	4.465.000 €
+ Kommunale SGB II-Leistungen (Grundsicherung für Arbeitsuchende)	7.155.000 €
Summe Ausgaben	11.655.000 €
II. Voraussichtliche Einnahmen	
Sozialhilfe (örtlicher und überörtlicher Träger)	3.760.000 €
+ Kommunale SGB II-Leistungen (Grundsicherung für Arbeitsuchende)	4.580.000 €
Summe Einnahmen	8.340.000 €
Nettoausgaben	3.315.000 €

2. Voraussichtliche Entwicklungen

2.1 Verwaltung

Für den Bereich Verwaltung (Sachverständigenkosten, Gerichtskosten) sind 35.000 € veranschlagt. Davon sind 30.000 € vorgesehen für die externe Neuerstellung eines schlüssigen Konzepts zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft im Landkreis.

Der Landkreis ist als Kostenträger der Unterkunftskosten nach dem SGB II und dem SGB XII zuständig für die Ermittlung der Höhe von angemessenen Unterkunftskosten. Zuletzt wurden 2019 Konzept und Angemessenheitswerte ermittelt, diese Werte wurden 2021 fortgeschrieben. Eine Aktualisierung des Konzepts und der Angemessenheitswerte, die spätestens vier Jahre nach der vorangegangenen Ermittlung erfolgen muss, ist erforderlich.

2.2 Sozialhilfe (Leistungen nach dem SGB XII)

2.2.1 Örtlicher Sozialhilfeträger

Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung

Der teuerste und aufwendigste Bereich der Sozialhilfeleistungen entfällt auf die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung. Die Fallzahlen der Grundsicherung weisen seit Jahren leicht steigende Tendenz auf; 2022 kamen zahlreiche fluchtbedingte Leistungsfälle hinzu. Eine Entspannung dieser Entwicklung ist nicht absehbar.

Die Grundsicherungskosten werden vom Bund in voller Höhe erstattet. Entstandene Aufwendungen werden im Rahmen eines vierteljährlichen Erstattungsverfahrens ausgeglichen.

Weitere Sozialhilfeleistungen

Weiterhin sind Sozialhilfeleistungen in Form von Hilfe zum Lebensunterhalt, ambulanter Krankenhilfe sowie Hilfen in anderen Lebenslagen zu erbringen. Diese Leistungen sind **Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungskreises**.

2.2.2 Überörtlicher Sozialhilfeträger

Überörtliche Sozialhilfe (Delegationsaufgaben)

Der Bezirk Schwaben als überörtlicher Sozialhilfeträger bestimmt durch Verordnung, dass die örtlichen Sozialhilfeträger (Landkreise, kreisfreie Städte) zum Vollzug von festgelegten Aufgaben herangezogen werden. Die gesamten überörtlichen Sozialhilfekosten werden dem Landkreis **voll erstattet**.

2.2.3 Kostenschätzung Sozialhilfe für 2023

Die erwarteten Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen sind gegenüber dem Vorjahr deutlich erhöht. Voraussichtlich entstehen **Nettoausgaben von 705.000 €** (+327.000 €; +86,5 %).

Im Detail liegt folgende Kostenschätzung zu Grunde:

Voraussichtliche Kosten Sozialhilfe -örtlicher Träger-	
I. Ausgaben örtlicher Sozialhilfeträger	
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	3.619.000 €
+ Hilfe zum Lebensunterhalt	458.000 €
+ Sonstige Sozialhilfe	88.000 €
+ Bildungs- und Teilhabeleistungen (BKGG)	200.000 €
Zu erwartende Ausgaben (Summe):	4.365.000 €
II. Einnahmen örtlicher Sozialhilfeträger	
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	3.619.000 €
+ Hilfe zum Lebensunterhalt	38.000 €
+ Sonstige Leistungen	3.000 €
Zu erwartende Einnahmen (Summe):	3.660.000 €
III. Voraussichtliche Nettoausgaben SGB XII örtlicher Sozialhilfeträger	
Summe Ausgaben:	4.365.000 €
- Summe Einnahmen:	-3.660.000 €
Nettoausgaben zu Lasten des Landkreises:	705.000 €

Kosten Sozialhilfe -überörtlicher Träger-	
Zu erwartende Ausgaben (Summe):	100.000 €
- Zu erwartende Einnahmen (Summe):	-100.000 €
Überörtliche Nettoausgaben zu Lasten des Landkreises:	0 €

2.3 Grundsicherung für Arbeitsuchende (kommunale Leistungen nach dem SGB II)

Kommunale SGB II-Leistungen sind Pflichtaufgaben des Landkreises. Der Bund beteiligt sich prozentual an den Kosten der Unterkunft (§ 46 SGB II).

2.3.1 Zu erwartende Entwicklung 2023

Erhebliche Zunahme der Leistungsfälle seit Juni 2022 (Ukraine-Flucht):

Durch den Krieg in der Ukraine sind ca. 450 Bedarfsgemeinschaften (BG) zusätzliche Leistungsfälle hinzugekommen. Bisher sind nur bei etwa 200 dieser BG Unterkunftskosten zu entrichten. Die restlichen wohnen entweder in Asylunterkünften, für welche aktuell noch keine Gebühren vom Freistaat Bayern erhoben werden, oder noch kostenfrei bei Verwandten, Bekannten oder sonstigen Personen. Ein Großteil dieser Flüchtlinge wird sich nach und nach eigene Wohnungen suchen, deren Kosten dann über SGB II-Leistungen zu decken sind. Hinzu kommen weitere Kosten für Wohnungsbeschaffung, Kautions-, Umzüge sowie Wohnungserstausstattung.

Da aktuell ein Ende des Ukrainekrieges nicht absehbar ist, muss davon ausgegangen werden, dass viele ukrainische Flüchtlinge länger in Deutschland bleiben werden. Eine Reduzierung der Fallzahlen in 2023 ist nicht absehbar.

Der Eingliederungsprozess von Ukrainern in den deutschen Arbeitsmarkt wird sich in den meisten Leistungsfällen noch weit in das Jahr 2023 hinziehen. Besonders bei alleinerziehenden Frauen mit kleinen Kindern ist kaum zu erwarten, dass eine rasche Integration in den deutschen Arbeitsmarkt gelingt.

Bürgergeld

Zum 01.01.2023 soll das neue Bürgergeld eingeführt werden. Die genauen Regelungen stehen noch nicht fest. Voraussichtlich werden die Regelsätze beträchtlich erhöht. Es sollen bei Neuanträgen die Unterkunftskosten für zwei Jahre voll zu übernehmen sein, eine Absenkung von unangemessenen Unterkunftskosten nach sechs Monaten ist nicht mehr vorgesehen. Auch die sehr hohe Vermögensfreigrenze aus dem „Corona-Schutzpaket“ bleibt bei Neufällen weiterhin für zwei Jahre bestehen, so dass die Zugangsvoraussetzungen sehr niedrig bleiben.

In jedem Fall wird die massive mediale Präsenz des Bürgergelds zu einer starken Zunahme von Anträgen führen.

Deutliche Steigerung der Wohn- und Lebensunterhaltskosten

Die wohl anhaltende Inflation verursacht 2023 eine weitere Erhöhung des Antragsaufkommens im SGB II-Bereich.

Einnahmen

Auch in 2023 unterstützt der Bund die Kommunen bei den Kosten der Unterkunft, es ist eine Erstattungsquote von 67,4 % vorgesehen. Da nur eine Teilerstattung erfolgt, verbleiben umfangreiche (Netto-)Kosten zu Lasten des Landkreises.

2.3.2 Kostenschätzung SGB II für 2023

Für 2023 sind Gesamtausgaben von 7.155.000 € vorgesehen sowie Einnahmen von rund 4.580.000 € (67,4 % der Kosten für Unterkunft und Heizung). Somit ergeben sich **SGB II-Nettoausgaben von 2.575.000 €** (+200.000 €, +8,42 %).

Voraussichtliche Kostenentwicklung SGB II	
I. Voraussichtliche Ausgaben SGB II	
Kosten der Unterkunft und Heizung	6.800.000 €
+ Wohnungsbeschaffungskosten; einmalige Leistungen	105.000 €
+ Eingliederungsleistungen (Kostenerstattungen Frauenhaus)	10.000 €
+ Bildungs- und Teilhabeleistungen	240.000 €
Voraussichtliche Ausgaben Gesamt:	7.155.000 €
II. Voraussichtliche Einnahmen SGB II	
Kostenerstattung des Bundes (67,4 %; § 46 Abs. 5, 6 SGB II)	4.580.000 €
III. Voraussichtliche Nettoausgaben SGB II	
Summe Ausgaben:	7.155.000 €
- Summe Einnahmen:	-4.580.000 €
Voraussichtlicher Nettoausgaben (Zuschussbedarf):	2.575.000 €

3. Ausblick

Für den gesamten Aufgabenbereich ist eine verlässliche Kostenprognose sowohl für 2023 als auch für die Folgejahre nicht erstellbar, da die Entwicklung der zu betreuenden Fälle und der entstehenden Kosten von vielen unbekanntem Faktoren abhängig ist, wie z.B.:

- der weiteren Entwicklung des Krieges in der Ukraine,
- der weiteren Entwicklung von Flüchtlingsproblematiken,
- dem weiteren Verlauf der Inflation und der Energiekrise,
- der Gesamtentwicklung der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes,
- den gesetzlichen Rahmenbedingungen,
- der allgemeinen Kostenentwicklung,
- der Höhe des jährlich neu festzusetzenden Regelsatzes,

- der Höhe der Bundesbeteiligung,
- der Entwicklung der Unterkunftskosten,
- den Auswirkungen von Änderungen in anderen Sozialleistungsbereichen,
- der Personalausstattung des Jobcenters und des Amts für Soziale Leistungen.

Nur bei anhaltend positiver Entwicklung der Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage wird sich die Inanspruchnahme von SGB II-Leistungen reduzieren. Bei der Sozialhilfe ist dauerhaft nicht von hohen Kostensenkungen auszugehen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Soziales, Bildung und Schule und der Kreisausschuss empfehlen dem Kreistag, die dargestellten Mittelbedarfe des Sachgebietes 22 und des Jobcenters in den Haushalt 2023 aufzunehmen.

Edgar Nahler